



Allgemeinverfügung über die Verkaufszeiten auf Camping- und Wochenendplätzen im Kreis Plön Regelung nach § 11 Ladenöffnungszeitengesetz (LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVObI. Schl.-H. 2006, S. 243)

Verkaufsstellen auf genehmigten Camping- und Wochenendplätzen im Kreis Plön dürfen während des Betriebes des Camping- und Wochenendplatzes abweichend von den allgemeinen Ladenöffnungs- und Ladenschlusszeiten gemäß § 3 LÖffZG* in der Zeit vom

01.04.2011 – 31.10.2011
an Sonn- und Feiertagen jeweils von 07.00 bis 19.00 Uhr

geöffnet sein.

Während dieser erweiterten Öffnungszeiten ist nur der Verkauf von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie von Campingbedarf an die Gäste des Camping- und Wochenendplatzes zulässig.

Ausgenommen von dieser Ausnahmegewilligung ist der Karfreitag.

Am Ostersonntag dürfen die Verkaufsstellen nur in der Zeit von 14.00 bis 18.30 Uhr geöffnet sein.

Am 1. Mai ist der Verkauf nur dann erlaubt, wenn der Verkaufsstelleninhaber unter Freistellung aller Mitarbeiter den Verkauf persönlich durchführt.

Diese Ausnahmegewilligung ist an gut sichtbarer Stelle in der jeweiligen Verkaufsstelle auszuhängen bzw. auszulegen. Außerdem ist an gut sichtbarer Stelle ein Hinweisschild mit den Verkaufszeiten anzubringen.

Hinweise

Auf die Verpflichtung zum Führen von Verzeichnissen gemäß § 12 Abs. 3 LÖffZG, aus denen die Namen, die Tage, die Beschäftigungsart und –dauer der an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ersichtlich sind, wird hingewiesen.

Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Arbeitsschutzgesetzes werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Plön, Der Landrat, Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen und Kommunalaufsicht, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön einzureichen.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 S. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG)* mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben.

Plön, den 31.03.2011

KREIS PLÖN

Der Landrat

Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen und Kommunalaufsicht
Im Auftrage

(Koopmann)

Az.: 1401-136.72

***Zitierte Rechtsvorschriften:**

- Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LöffZG) vom 29. November 2006, GVOBl. Schl.-H. S. 243
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010, GVOBl. Schl.-H. S. 789